

**HAUSHALT - Vandalismusschäden infolge Einbruchdiebstahl - H403**

Abweichend von Art. 2 Pkt. 4.5. der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 4.1. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.